GEIST UND GESTALT

BIOGRAPHISCHE BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE
DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
VORNEHMLICH IM ZWEITEN JAHRHUNDERT
IHRES BESTEHENS

ERSTER BAND

GEISTESWISSENSCHAFTEN

C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MÜNCHEN 1959

DIE RECHTSHISTORIKER

Von Hans Erich Feine

Volle drei Generationen hindurch, von rund 1855 bis 1945, hatte die Münchener Universität und mit ihr die Bayerische Akademie der Wissenschaften den einzigartigen Vorzug, die führenden Gelehrten der nordisch-germanischen Rechtsgeschichte, die damals in Deutschland wie in Skandinavien ihre bisher höchste Blüte erlebte, zu den Ihrigen zu zählen: KONRAD VON MAURER, KARL VON AMIRA, CLAUDIUS FREIHERR VON SCHWERIN. Ein Teil ihrer Hauptwerke ist in den Schriften der Akademie veröffentlicht. Zwischendurch wirkte Konrad Beyerle, der zwar nicht der Akademie, aber der Kommission für bayerische Landesgeschichte angehört hat, und nach Schwerin: HEINRICH MITTEIS, der bis zu seinem Tode 1952 Präsident der Akademie gewesen ist. Bis zum Zusammenbruch nach dem Zweiten Weltkrieg stand ihnen in der Katholisch-Theologischen Fakultät zur Seite der große Erforscher und Lehrer des Kirchenrechts und seiner mit dem deutschen Recht eng verwobenen mittelalterlichen Geschichte: EDUARD EICHMANN, der von anderer Seite gewürdigt wird (vgl. S. 269 ff.). Nur von den eigentlichen Germanisten soll hier die Rede sein.

KONRAD VON MAURER

Noch ganz im 19. Jahrhundert liegt die Wirkamkeit des ältesten von ihnen: KONRAD VON MAURER*, geb. 1823, gest. 1903 mit fast 80 Jahren. Er darf als der eigentliche Bahnbrecher der nordisch-germanischen Rechtsforschung in Deutschland, als Begründer einer kontinentalen, deutschen Rechtsschule für nordgermanisches Recht gelten, die mit Karl von Amira ihren Höhepunkt erreichen sollte. Geboren wurde er am 29. April 1823 zu Frankenthal in der Rheinpfalz als einziger Sohn des späteren bayerischen Staatsministers und Professors an der Münchener Universität Georg Ludwig von Maurer, des Verfassers der großen, noch heute in mancher Hinsicht grundlegenden, wenn auch in vielem überholten Werke zur Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. Er hat den Studiengang und die Berufswahl des Sohnes maßgeblich bestimmt und ihm zugleich, mitsamt einer zur Schwermut neigenden, früh verstorbenen Mutter niederrheinischer Herkunft, das Familien-

erbe einer streng kalvinistischen, von Schicksalsgebundenheit und Pflichtbewußtsein bestimmten, düsteren Lebensauffassung hinterlassen. Mit sechzehn Jahren bezog der Sohn 1839 nach glänzend bestandener Abschlußprüfung, auch philologisch bestens geschult, die Universität München. Den Wunsch, Naturwissenschaften, vor allem Mineralogie zu studieren, hat er auf Verlangen des Vaters, der ihm noch lange höchste Autorität blieb, alsbald zugunsten der Rechtswissenschaft und der Geschichte aufgegeben und sein Leben, ohne Rücksicht auf persönliche Wünsche, Genuß und Behagen, der Wissenschaft als einer unerbittlich strengen Herrin unterstellt. So ist er unter Leiden und Kämpfen einer ungeliebten Laufbahn, die er oft als schwere Last empfand, treu geblieben und in ihr ein großer Gelehrter geworden.

Bestimmend wurde für ihn das dritte Studienjahr, das er in Leipzig verbrachte. Hier ist es neben Puchta vor allem der Germanist Albrecht gewesen, der die Richtung seiner Studien auf die germanisch-deutsche Rechtsgeschichte des Mittelalters festlegte. In Berlin haben ihn dann besonders Homeyer und Frh. von Richthofen, vor allem aber Jacob Grimm angezogen, der, auch im persönlichen Verkehr, bleibenden Einfluß auf ihn gewann. Im Jahre 1844 bestand er in München die erste juristische Staatsprüfung und promovierte 1845 daselbst mit der Dissertation: „Über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme in seinem Verhältnis zur gemeinen Freiheit", welche in einer für die damalige Zeit ungewöhnlichen Weite und juristischen Durchdringung das Quellenmaterial aller deutschen Stämme einschließlich der Angelsachsen verwertete. Diese wissenschaftliches Aufsehen erregende Schrift war der Anlaß seiner alsbaldigen (1846) Berufung auf ein Münchener Extraordinariat. Das 1847 nur ungern übernommene Lehramt in München hat er seitdem bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1888 nicht mehr verlassen und ist auch dort, in seinem Heim in der Schellingstraße, am 16. September 1903 gestorben. Seit 1866 war er Mitglied unserer Akademie. Mehrfach hat er Rufe nach auswärts abgelehnt, insbesondere im Jahre 1876 einen für ihn eigens zu schaffenden Lehrstuhl in Kristiania. Des öfteren ist er nach dem Norden gereist, um die Stätten, denen seine Lebensarbeit am nordischen Recht diente, aus eigener Anschauung kennenzulernen. So zuerst 1861 nach Island, das er zu Pferd durchquerte, wobei er, der auch die neuere Landessprache beherrschte, der Bauernbevölkerung nähertreten konnte. Wiederholt hat er in Reykjavik, Kristiania und Kopenhagen Vorlesungen und Vorträge gehalten und zeitlebens die Beziehungen zu skandinavischen Freunden gepflegt, zu denen besonders auch Ibsen und Björnson gehörten. Nach der ersten Islandfahrt gründete er in München mit Valerie von Faulhaber, die ihm zur treuen Lebensgefährtin wurde, ein eigenes Heim, das auch die ständig wachsende eigene Bibliothek samt der seines Vaters

beherbergte. Auf edle Geselligkeit mit Schülern und Freunden in kleinem Kreis hat er stets Wert gelegt, alle gesellschaftlichen Vergnügungen jedoch streng gemieden. Erholung fand er in den Mannesjahren in langen Wanderungen in den bayerischen und Tiroler Bergen. Dies der äußere Lebensgang.

Maurers wissenschaftliche Entwicklung hat am besten, zum Teil noch aus eigenem Miterleben, sein Schüler und Fachkollege Ernst Mayer (1903) gezeichnet. Das erste Jahrzehnt seit dem Eintritt in das akademische Lehramt, die Jahre 1847 bis etwa 1856, war eine Zeit intensiver und in die Breite gerichteter Forschung, die sich auf die ganze germanische Welt des frühen Mittelalters erstreckte, den Kontinent, die Inseln, aber auch Skandinavien bereits voll erfaßte und sich nicht auf das Recht beschränkte, sondern auch die sakrale Welt samt Moral und Lebenssitten einbegriff. Zunächst beschäftigte ihn noch lebhaft das kontinentale Germanentum, dann konzentrierte sich seine Forschung mehr und mehr auf den äußersten Norden, auf Norwegen und Island. Alle diese Gebiete hat er damals auch in Vorlesungen behandelt. Zahlreiche gehaltvolle Besprechungen von Werken zur Rechtsgeschichte der festländischen und angelsächsischen Germanen, fast stets mit eigener Forschung verbunden, liegen aus jenen und den späteren Jahren vor. Dazu kommt, im Anschluß an Kembles Buch „The Saxons", ein großer Beitrag „Über angelsächsische Rechtsverhältnisse" (Krit. Überschau 1–3, 1854 bis 1856) und ein ebensolcher „Das Beweisverfahren nach deutschen Rechten" (ebd. 4, 1857), der wohl das Beste darstellt, was vor H. Brunners Forschungen zum germanischen Rechtsgang geschrieben worden ist.

Das früheste Zeugnis seiner Beschäftigung mit dem Norden ist das Buch „Die Entstehung des isländischen Staates und seiner Verfassung" 1853, das ihn rasch im Norden bekannt gemacht hat und noch 1882 eine Übersetzung ins Isländische erfuhr. An der erst allmählichen Ausbildung der isländischen Verfassung hat er im Gegensatz zur skandinavischen Forschung (Finsen u. a.) zeitlebens festgehalten. Diesem Buch sollte eine Geschichte der isländischen Kirchenverfassung nachfolgen. Es ist daraus eine große zweibändige „Bekehrungsgeschichte des norwegischen Stammes zum Christentum" geworden, die sich nicht nur mit den äußeren Bekehrungsvorgängen, sondern auch mit den religiösen und sittlichen Zuständen des Heidentums und der eigenartigen Mischkultur der Wikingerzeit beschäftigt. Eine Reihe weiterer darstellender, aber durchaus auf quellenmäßiger Grundlage beruhender Werke zur Geschichte Islands und Grönlands in der Folgezeit gehören dieser Richtung an.

Seit etwa 1860 beginnt jedoch die Forschung Maurers eine neue Richtung einzuschlagen, indem sie in scharf kritischer Weise die Grundlagen der nordischen Überlieferung selber prüft. Dabei schwindet mehr und mehr das

Vertrauen zur Glaubwürdigkeit der literarischen Überlieferung, vor allem der Sagas, für das nordische Recht, während das zu den eigentlichen Rechtsquellen steigt. Die Arbeit beginnt mit der Untersuchung über die Grágás (1864, bei Ersch und Gruber B. 77) und wird dann für die Gulathingslag und die ältere Frostathingslag fortgesetzt (Akad.Abh. 1872 und 1875). Im Zusammenhang mit den letzteren stehen die beiden Abhandlungen über das sog. Christenrecht des Königs Sverrir (1872 und 1877) und „Gulathingslög" (bei Ersch und Gruber 97, 1877), letztere eine Schilderung der nordischen Rechtsquellen überhaupt, ähnlich wie er sie schon 1872 in Holtzendorffs Enzyklopädie gegeben hatte. Eine besonders ergebnisreiche Leistung war sodann „Das älteste Hofrecht des Nordens" (1877), für welches eine ursprünglich schwedische Rechtsquelle, in norwegischen, schwedischen und dänischen Rechten vorkommend, erwiesen werden konnte. Nicht im einzelnen können aufgeführt werden die zahlreichen kritischen Untersuchungen zur literarischen Überlieferung des Nordens, insbesondere zur Sagawelt. Als Meisterwerke seien nur die beiden Akademieabhandlungen von 1867 und 1869 genannt: „Über die Ausdrücke altnordische, altnorwegische und isländische Sprache", in der eine ganze Geschichte der nordischen Prosa gegeben wird, und: „Die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfassung des isländischen Freistaates". Neben diesen kritischen Quellenarbeiten steht nun eine ganze Reihe aufbauender Darstellungen, die sich freilich weniger auf das private Recht als auf die verschiedensten Materien des öffentlichen und des Kirchenrechts beziehen. Nur die Akademiearbeiten seien hier aufgeführt: Über den Hauptzehnt einzelner germanischer Rechte (Abh. 1874), Über die Wasserweihe des germanischen Heidentums (Abh. 1880). In den Sitzungsberichten hat er gehandelt über die nordische Schuldknechtschaft (1874), über die Berechnung der Verwandtschaft nach altnorwegischem Recht und über die national-norwegische Sippezählung (beide 1877), und schließlich über die Freigelassenen (1878).

Aber weniger diese Werke sind es, nach denen man heute noch greift, um sich über die nordische Lebensarbeit Konrad von Maurers und ihren reichen Ertrag zu unterrichten. Seit Ende der 60er Jahre hat er nur noch Vorlesungen über das nordgermanische, vorwiegend das isländische und das norwegische Recht gehalten, die er auf das gewissenhafteste vorbereitet und in immer wieder verbesserten Fassungen niedergeschrieben hat, so daß für manche Materien vier bis fünf Entwürfe vorliegen. Erst in diesen Vorträgen, die naturgemäß nur schwach, von werdenden Gelehrten und Dozenten deutscher und skandinavischer Herkunft besucht waren, hat Maurer die volle Meisterschaft zusammenfassender und dabei stets sorgfältig quellen-

mäßig unterbauter Darstellung gefunden. Es ist daher ein hohes Verdienst der „Gesellschaft der Wissenschaft in Kristiania", daß sie diese „Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte" aus dem Nachlaß des Verfassers in fünf starken Bänden 1907 bis 1910 (Leipzig, Deichert) durch seinen Freund und Fachgenossen Ebbe Hertzberg hat herausgeben lassen. Es sind folgende Bände: I. Altnorwegisches Staats- und Gerichtswesen. II. Altnordische Kirchenverfassung und Eherecht. III. Altnordisches Verwandtschafts- und Erbrecht (samt Pfandrecht). IV. Altisländisches Staatsrecht. V. Altisländisches Strafrecht und Gerichtswesen. Dazu 1938 ein Gesamtregister von Paul Merker. Erst so ist Konrad Maurers Werk für die Nachwelt wirklich nutzbar geworden.

Nachrufe

Karl von Amira, Gedächtnisrede gehalten in der öff. Sitzung der Bayer. Akad. d. Wiss. am 25. Nov. 1903. München, Verlag der Akademie 1903.
Karl Lehmann, Hist. Vierteljahrschrift 5. Jg. 1902 S. 589–592.
Ernst Mayer, Z. d. SavSt. f. RG. 1903, GermAbt. S. V–XXVII.
Dr. van Vleuten, Nekrolog mit vollständ. Verz. der wiss. Arbeiten Maurers. Krit. Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 45, 1904 S. 1–26.
Das beste Altersbild findet sich als Titelbild in den „Gesammelten Abhandlungen zum 70. Geburtstag Konrad von Maurers", Göttingen 1893.

Karl von Amira

Zu den wenigen regelmäßigen Hörern von Maurers Sondervorlesungen zum nordgermanischen Recht gehörte seit dem Sommersemester 1870 der Mann, der sein Werk in München fortsetzen und es auf die volle Höhe führen sollte: Karl von Amira*. Am 8. März des Sturmjahres 1848 in Aschaffenburg geboren, übersiedelte er mit seiner Familie schon 1852 nach München, das ihm die eigentliche Heimat geworden und geblieben ist. Die äußere Erscheinung Amiras im Alter, wie sie uns Jüngeren noch lebhaft vor Augen steht: eine hünenhafte Gestalt mit haar- und bartumwalltem Haupt, konnte einerseits an einen griechischen Philosophen, anderseits an einen nordischen Gesetzessprecher erinnern. Sie wies damit schon äußerlich auf die zwiefache Abstammung der Voreltern hin, die einerseits griechischen (Lesbos, Konstantinopel), anderseits bayerisch-österreichischen und fränkischen Stammes waren. Die Mutter des Vaters, die auf seine Erziehung starken Einfluß genommen zu haben scheint, war eine Gräfin Klenau-Jannowitz, der böhmisch-österreichischen Aristokratie angehörig. Ihr Gatte war als Offizier des französischen Heeres von Napoleon geadelt worden. Beider Sohn wurde in

Bayern naturalisiert, ergriff die Richterlaufbahn und wurde 1833 in die Adelsmatrikel eingetragen. Diesen Vater hat Karl von Amira frühzeitig (1861) verloren. Die abstoßenden Eindrücke der nun folgenden Erziehung in geistig und sittlich geringwertigen geistlichen Anstalten scheinen ihn zeitlebens, bei aller Ehrfurcht vor echter Religion, zur Ablehnung der katholischen Kirche veranlaßt zu haben, die er 1910 auch äußerlich verließ. Auf dem Münchener Wilhelmsgymnasium, als Homer, die Klassiker und die Werke Mommsens und Rankes in seinen Gesichtskreis traten, setzte seine selbständige Geistesentwicklung ein. Nach glänzend abgelegter Reifeprüfung (1867) ergriff er auf den Rat von Ignaz Döllinger, dem er dauernd in Verehrung verbunden blieb, das Studium der Rechte, das stets von historischen und philologischen Vorlesungen begleitet war. Paul Roth eröffnete ihm den Zugang zur rechtshistorischen, Konrad Maurer zur altnordischen Forschung. Während er noch in der juristischen Vorbereitungspraxis stand, wurde sein erstes Buch fertig über das „Altnorwegische Vollstreckungsverfahren" (erschienen München 1874), mit dem er 1873 „cum nota eminentiae" unter dem Dekanat von Paul Roth den Doktorgrad gewann. Die Probleme um Friedlosigkeit, Selbsthilfe, Vollstreckung, Schuld und Haftung, die ihn zeitlebens beschäftigen sollten, traten bereits damals in seinen Gesichtskreis. Seine Münchener Habilitationsschrift „Erbengemeinschaft und Verwandtschaftsgliederung nach altniederdeutschen Rechten" (München 1874) nahm zu dem damals lebhaft geführten und auch heute noch nicht entschiedenen Streit über die Grundsätze germanischer Erbenfolge Stellung, für die er im niederdeutschen Bereich zwei konzentrische Verwandten- und Erbenkreise mit eigenartiger Verwandtschaftsberechnung („Kniezählung") nachwies. Die Probevorlesung fand am 30. Mai 1874 unter dem Dekanat von Alois Brinz statt, über das sichtlich von Roth angeregte Thema „Die Entstehung des Lehnswesens". Nur zwei Semester war Amira Privatdozent in München. Noch im Sommersemester 1875 erhielt er zwei Rufe, nach Bern als Nachfolger von Gareis, und nach Freiburg i. Br. auf den Lehrstuhl von Martitz. Er entschied sich für Freiburg. Die siebzehn Jahre (1875 bis 1892) hat Amira selbst als eine „Leidenszeit", als „verlorene Jahre" bezeichnet, vor allem wegen der engen Verhältnisse und der kümmerlichen Ausstattung der Universität, die damals zudem von Aufhebung bedroht war, Umstände, die ihm die wissenschaftliche Arbeit dauernd erschwerten. Sie waren gleichwohl weder menschlich noch wissenschaftlich verloren. Mit dem Germanisten Hermann Paul, dem Rechtsromanisten Fridolin Eisele und dem Sprachromanisten Gottfried Baist knüpften sich nähere persönliche Bande. In Freiburg schloß Amira den Lebensbund mit einer Tochter des aus dem Kulturkampf bekannten preußischen Schulmannes Stiehl (am 2. Oktober

1876), und dort wurden dem Paar die beiden Töchter geboren. In Freiburg ist auch, neben kleineren Arbeiten, der erste Band des „Nordgermanischen Obligationenrechts" (1882) und der „Grundriß des germanischen Rechts" (1. A. 1890 in Pauls Enzyklopädie) erschienen. Rufe nach Breslau (1878) und Würzburg (1887) lehnte er ab und entschied sich, als 1892 kurz nacheinander Rufe nach Wien und nach München, hier als Nachfolger seines Lehrers Paul Roth, eintrafen, für letzteres. Zwar die Münchener Fakultät hatte, bei aller wissenschaftlichen Anerkennung, seiner Berufung „wegen Unverträglichkeit als Kollege" widersprochen, der Kultusminister von Müller sie aber gleichwohl verfügt, was den Eintritt Amiras in das Münchener akademische Leben nicht gerade erleichtert hat. Amira ist seiner Heimatstadt München bis zur Emeritierung (1918) und bis zum Tode (22. Juni 1930) treu geblieben.

Noch einmal, im Jahre 1907, hat die Wiener Fakultät den Versuch gemacht, Amira doch noch zu gewinnen. Wegen vorgerückten Alters hat er auch dies glänzende Angebot abgelehnt. München mit seinen reichhaltigen Bibliotheks- und Museumsschätzen, die ihm alle Mittel für seine weitverzweigte Forschung boten und die er in dem gewiß nicht minder reichen Wien sich erst wieder hätte erobern müssen, ließ ihn nicht mehr los. Die Münchener Jahre sind denn auch der Lebensabschnitt geworden, in dem Amiras akademische und wissenschaftliche Tätigkeit ihre Höhe erreichte. Auszeichnungen aus allen Ländern wurden ihm zuteil. Er hat sie zeitlebens gering geachtet. Nur der Maximiliansorden für Kunst und Wissenschaft hat ihm immer Freude bereitet, ebenso die Zugehörigkeit zur Bayerischen Akademie der Wissenschaften, in deren Schriften er immer wieder veröffentlicht hat. 1892 war er in die Historische Klasse aufgenommen worden; 1896 trat er aus; 1901 wurde er in die Philos.-philolog. Klasse gewählt. Schon die Wahlbegründung konnte hervorheben: „Karl von Amira ist neben Heinrich Brunner in Berlin der hervorragendsten Gelehrten einer und beherrscht in seltenem Maß das ganze ausgedehnte Gebiet der germanischen Rechte in allen seinen Teilen." Seine letzten Lebensjahre freilich waren von Leid getrübt: 1925 verlor er die treue Gattin, an einem Auge büßte er die Sehkraft ein, und 1928 folgte ein schwerer Unfall auf der Straße, der ihn auf ein langes, schweres Krankenlager warf. Bis zuletzt aufrechten und klaren Geistes, hat ihn der Tod am 22. Juni 1930 erlöst. In aller Stille fand die Beerdigung auf dem Waldfriedhof statt. Zwei seiner nächsten Schüler, Claudius Frh. v. Schwerin und Paul Puntschart, haben ihm in eingehenden und schönen Nachrufen ein dauerndes Denkmal gesetzt.

Karl von Amira bildet zusammen mit Otto Gierke und Heinrich Brunner die Spitze der Forschergeneration, welche das wissenschaftliche Ansehen der deutsch-germanischen Rechtsgeschichte um die Jahrhundertwende auf die

höchste Höhe gehoben hat. Neben ihnen standen RUDOLF SOHM und RICHARD SCHRÖDER, Andreas Heusler und Eugen Huber sowie die etwas jüngeren ULRICH STUTZ und ALFRED SCHULTZE, um von den skandinavischen Forschern ganz abzusehen. Bis auf die beiden letztgenannten hat Amira sie alle überlebt. Sein Blick war wie der Gierkes und Brunners stets auf das Ganze germanisch-deutscher Rechtsentwicklung gerichtet. Umfassende Überschau in großen Rechtsideen vereinte sich bei ihnen mit exakter Einzelforschung und Quellenbeherrschung bis in die Einzelzüge der buntbelebten geschichtlichen Welt und mit einer Meisterschaft der Darstellung, welche die großen klassischen Werke unserer Wissenschaft hat entstehen lassen. Was Amiras Werke vor denen von Heinrich Brunner und Otto Gierke auszeichnet, ist einerseits die gesamtgermanische Rechtsvergleichung, anderseits die umfassende Berücksichtigung nicht nur der sprachlichen, sondern vor allem der sachlichen Rechtsaltertümer aller Art, die ihm ein ganz neues Feld der Forschung mit ungeahnten Ergebnissen eröffneten. Amira konnte dabei an JACOB GRIMM anknüpfen. Zum Juristen und Historiker trat nun, wie schon bei Konrad Maurer, der Philologe, aber vor allem auch der Kunsthistoriker und der Rechtsarchäologe sowie der Erforscher der rechtlichen Volkskunde hinzu, Fachgebiete, die in der folgenden Generation mehr und mehr der Einzelpflege und -forschung zugefallen sind. Bei Amira war das alles noch ein Ganzes, eine gewaltige Stoffülle von urkundlichem, sprachlichem und sachlichem Material, das er in unerhörter Meisterschaft von der Rechtsidee der germanischen Welt aus zu gestalten verstand. Schon frühzeitig, in seiner Freiburger Antrittsrede über „Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte" (erschienen 1876) hat der junge 27jährige Ordinarius ein rechtsgeschichtliches Programm entworfen, „dessen Kühnheit nur eben durch seine Originalität übertroffen wird" (Schwerin). Zwei Leitgedanken waren es, die viele Kollegen befremdend anmuteten – Amiras Forschungen haben sie sein ganzes Leben hindurch getragen, seine Lebensarbeit hat ihrer Erfüllung gedient: Die Rechtsgeschichte hat Selbstzweck und dient nicht nur dem Verständnis des geltenden Rechts –, ein Gedanke, dem Heinrich Brunner 1887 und 1906 in den Einleitungen zum ersten Band seiner Rechtsgeschichte mit ähnlichen Worten Ausdruck gegeben hat, und zweitens: Sämtliche germanischen Rechte sind vergleichend zu werten. „Fortan erscheint die deutsche Rechtsgeschichte nicht mehr als die Achse der germanischen Rechtsgeschichten; unter den gleichberechtigten, nicht eigenwilligen, sondern einander dienstbaren Bestandteilen der einen germanischen Rechtsgeschichte erhält sie ihren Platz angewiesen." Neben der Rechtsarchäologie wurde so die Rechtsvergleichung beherrschend in Amiras Lebenswerk. Die Erforschung des nordischen Rechte hat er in diesem Sinne auch den kontinentalen Ger-

manenrechten dienstbar gemacht. Seine größeren Monographien, etwa über die Stabsymbolik und über die Todesstrafe, suchen den Quellenkreis aller germanischen Rechte auszuschöpfen. Sein „Grundriß des germanischen Rechts" (3. A. 1913) ist in knapper Zusammenfassung und meisterhafter Darstellung der erste und einzig gebliebene Versuch einer Gesamtüberschau über die germanische Rechtsentwicklung im angedeuteten Sinn von den Urzeiten bis ins späte Mittelalter geworden. Eine unbeugsame Arbeitskraft bis ins hohe Alter, ein eherner Fleiß und die Gabe starker Konzentration machten es ihm möglich, die Fülle des vielseitigen Materials, das er stets zu seinen Forschungen heranzog, zu bewältigen und mit starker Gestaltungskraft in Form zu bringen. Dazu das Streben nach unbedingter Sachlichkeit, nach strenger Objektivität, die ihn an dem einmal als richtig Erkannten festhalten und jeden Kompromiß ablehnen ließ, ihm aber auch nur geringe Anpassungsfähigkeit an andere Meinungen gestattete. So konnten ihm Unnahbarkeit, ablehnende Starrheit, ja Unverträglichkeit vorgeworfen werden. Tatsächlich ist sein Münchener Freundeskreis immer klein geblieben und hat mehrfach gewechselt, wenn ältere Beziehungen, wie z. B. zu Konrad Maurer, erkalteten. Mit steter und oft warmer, ja bewundernder Teilnahme begleitete er jedoch die Arbeit gleichstrebender Kollegen wie Julius Ficker, Heinrich Brunner, Felix Liebermann, Karl Binding, Max Pappenheim, Ulrich Stutz und zuletzt auch Alfred Schultze.

Dem Gegenstand nach kann man in Amiras wissenschaftlicher Gesamtleistung deutlich drei Schaffensperioden unterscheiden, die aber innerlich durch die schon 1876 vertretenen Grundgedanken eng miteinander verbunden bleiben: die Forschungen am nordischen Recht, der Sachsenspiegel mit seinen Bilderhandschriften und das Problem der Todesstrafe. Das Hauptwerk der ersten Gruppe ist das „Nordgermanische Obligationenrecht", dessen erster Band (1882) das Altschwedische Obligationenrecht behandelte, während der zweite, dem Westnordischen Obligationenrecht gewidmete Band (1892/1895) ein Torso geblieben ist, da ihm die beabsichtigte Darstellung des dänischen Rechts und die Zusammenfassung der Ergebnisse fehlte. Der Grund lag in der damals noch unzureichenden Zugänglichkeit der dänischen Rechtsquellen. Amira hat hier in gewaltiger Arbeit vollkommenes Neuland umgebrochen und die Annahme, das germanische Recht habe neben dem Sachenrecht kein eigentliches Schuldrecht ausgebildet, endgültig zerstört. Vor allem ist es die Lehre von Schuld und Haftung, die im Anschluß an Vorarbeiten von Brinz am römischen Recht, nun als zentrales Problem am nordischen Recht erkannt und durchgeführt wurde und sich folgerichtig auch für das kontinentale, südgermanische Recht in der Folgezeit durchgesetzt hat (Puntschart, von Schwind, Egger, Gierke), ja über den Bereich

des germanischen Rechts auch die antike Rechtsforschung bis in die frühesten Zeiten befruchtet hat (Partsch, Koschaker).

Im Sommer des Jahres 1900 richtete Karl Lamprecht namens der Kgl. Sächsischen Historischen Kommission an Amira die Bitte, einen Kommentar zu der von der Kommission herauszugebenden Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels zu schreiben. Noch im selben Jahr wurde der Plan des Werkes festgelegt, und bald darauf übernahm Amira auch die zunächst einem Kunsthistoriker zugedachte Faksimile-Ausgabe des Kodex mitsamt der technischen Leitung. Letztere konnte schon 1902 mitsamt einer Einleitung erscheinen, während der Kommentar erst 1925 und 1926 in zwei Halbbänden folgte. Die Faksimile-Ausgabe war begleitet von einer Studie über „Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels" (1902), welche das komplizierte Verwandtschaftsverhältnis der vier erhaltenen Handschriften (neben Dresden noch Heidelberg, Oldenburg und Wolfenbüttel) klärte und später durch die Untersuchungen und die Edition (1921) der Bilderhandschrift von Wolframs „Willehalm" eine wertvolle Ergänzung erfahren hat (erstere 1902, 1903 und 1917 in den Abh. der Akademie). Daß die Ausgabe mitsamt der Einleitung und der „Genealogie" so rasch erscheinen konnten, erklärt sich vor allem „aus der inneren begeisterten Anteilnahme, mit der Amira an diese Arbeit ging, die geradezu für ihn erdacht erscheint, in der sich die Universalität seiner Bildung und sein künstlerisches Verstehen auswirken konnten wie kaum in einer anderen" (Schwerin). Seine Forschungsgrundsätze konnten in den beiden Bänden des Kommentars von 1925/26 umfassende Anwendung finden. Ihnen waren zwei Abhandlungen vorausgegangen, welche „Die Handgebärden des Sachsenspiegels" (1905) und den „Stab in der germanischen Rechtssymbolik" (1909) behandelten, beide in den Abhandlungen der Akademie erschienen, letztere ergänzt durch eine über „Die Wadiation" (ebd. 1911), die durch Gierkes Kritik an der Stabdeutung Amiras veranlaßt war. Hat die Arbeit über die Handgebärden, die vierunddreißig Gebärdenmotive in den Illustrationen unterschied, wovon knapp die Hälfte der objektiven Rechtssymbolik angehört, allgemeine Zustimmung erfahren, so ist die Zurückführung der vielfältigen Stabmotive auf den Botenstab als Urform schon damals und später vielfach auf Widerspruch gestoßen (Puntschart, Gierke, E. Mayer). Amira hat seine Ansicht speziell über die Wadiation als Bürgenstellung mit Hilfe des Stabsymbols durch die obengenannte Akademieabhandlung erhärtet. Der Kommentar selbst, in einen allgemeinen Teil und eine Erläuterung der einzelnen Bilder gegliedert, ist für die Literatur- wie die Kunstgeschichte, vor allem aber für die Rechtsgeschichte und Rechtsarchäologie von nicht leicht zu überschätzender Bedeutung, wie schon U. Stutz in seiner eingehenden Würdigung der

beiden Bände hervorgehoben hat (Z. d. SavSt. f. RG. 47, GermAbt. 1927), eine einzigartige Ergänzung zu Grimms Rechtsaltertümern, die voll auszuwerten erst eine künftige deutsche Rechtsarchäologie berufen sein wird.

Das dritte und letzte Monumentalwerk Amiras, „Die germanischen Todesstrafen", eine umfangreiche Akademieabhandlung, 1922 erschienen, hängt in der weitgreifenden Verwertung rechtsarchäologischen Materials mit den Sachsenspiegelarbeiten zusammen und war ursprünglich nach Amiras Auffassung bestimmt, den Erläuterungsband zu entlasten, wuchs sich aber in der umfassenden rechtsvergleichenden Arbeitsweise zu einer ganz großen selbständigen, weit über das deutsche Recht hinausgreifenden Eigenleistung aus. Das Problem der Todesstrafen, sein ernster Zauber, seine Tiefe und Verzweigung hatten ihn von jeher gepackt und boten seinem Forschungstrieb, seiner Kombinationskraft eine ungewöhnliche Aufgabe. Wenn auch Amiras einheitliche Auffassung der öffentlichen Todesstrafe, die er scharf von der Friedlosigkeit abhebt, als ein Opfer an die erzürnte Gottheit in ihrer Allgemeinheit in neuerer Zeit, besonders von Rehfeldt, angezweifelt worden ist, so wird das Verdienst der überragenden Leistung dadurch nicht geschmälert. Nicht weniger als 1100 bildliche Zeugnisse werden im Anhang aufgezählt, konnten aber begreiflicherweise nicht in Abbildung beigegeben werden.

Zwei Pläne bedürfen noch der Erwähnung, deren Ausführung Amira nicht mehr erleben sollte. Mit Heinrich Brunner zusammen half er den Plan eines Deutschen Rechtswörterbuches (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache) vorbereiten, dessen Ausführung dann einen selbständigen Gang genommen hat. Das zweite Projekt betraf einen rechtsarchäologischen Atlas, für den er nahezu 2000 Abbildungen im Verlauf der Jahrzehnte gesammelt hat – sie liegen heute, allerdings in einer modernen Ansprüchen nicht mehr genügenden Form, im Münchener Institut für bayerische und deutsche Rechtsgeschichte –, dazu ein „kritisches Verzeichnis germanischer Monumente von rechtsarchäologischer Bedeutung", dessen Bearbeitung sein Schüler und mittelbarer Nachfolger Schwerin nach seinem Tode übernahm, das sich aber bald als in hohem Grade erweiterungsbedürftig herausstellte. Nur die von Amira in Stichworten skizzierte Einleitung hat Schwerin in erweiterter Form unter Heranziehung des reichen von Amira gesammelten Materials als „Einführung in die Rechtsarchäologie" als Teil I einer großen Rechtsarchäologie noch kurz vor seinem eigenen Tode 1943 herausgebracht und damit seinem Lehrer den schönsten wissenschaftlichen Dienst erwiesen. Wird sich ein deutscher Gelehrter finden, der das Werk einer Rechtsarchäologie als seine Lebensaufgabe übernimmt und vollendet?

Literatur

Eduard Eichmann, Jahrb. d. Bayer. Akad. d. Wiss. 1930/31 S. 23 ff.
Claudius Frh. v. Schwerin, Z. d. SavSt. f. RG. 51 GermAbt. 1931 S. XI–XLV.
Hans von Voltelini, Almanach der Akad. d. Wiss. in Wien, 1931.
Alfred Schultze, Berichte über die Verhandl. der Sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig. Phil.-Hist. Kl. 82, 1930 H. 2.
Konrad Beyerle, Jahrb. der Univ. München 1929/30. Sämtlich Nachrufe, ferner:
Paul Puntschart, Karl von Amira und sein Werk, Weimar 1932, mit Bild; unter Benutzung der autobiograph. Skizze Amiras selbst. Dort auch am vollständigsten die Bibliographie.
Hans Thieme, Die germanische Rechtsgeschichte in Freiburg, in: Aus der Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaften in Freiburg i. Br. 1957 S. 132 ff.

Claudius Freiherr von Schwerin

Die große nordisch-germanische und gesamt-germanische Forschungstradition, welche die beiden Heroen dieses Faches in München begründet und durch zwei volle Menschenalter lebendig erhalten hatten, hat mit dem Tode Amiras eine wenn auch nur kurze, so doch für die Weiterentwicklung in München bedeutsame Unterbrechung erfahren. Schon bei Lebzeiten, im Jahre 1918, hatte sich Amira in Sorge um die Zukunft des rechtsgeschichtlichen Unterrichts in München in der Person Konrad Beyerles, damals Ordinarius in Göttingen und als Nachfolger von Ulrich Stutz nach Bonn berufen, einen hervorragenden Deutschrechtshistoriker gesichert, der zunächst auf die Professur von Karl Gareis berufen wurde und sie annahm. Er ist schon in den 20er Jahren, als Amira sich mehr und mehr zurückzog, der eigentliche Vertreter der deutschen Rechtsgeschichte in München gewesen, soweit er nicht durch seine parlamentarische Tätigkeit in Weimar und Berlin abgehalten wurde. Konrad Beyerle, der von der oberrheinischen und Bodensee-Forschung herkam, aber auch niederrheinische, vor allem kölnische Forschungen von bedeutendem Ausmaß hinter sich hatte, ist es gewesen, der die künftige Münchener rechtshistorische Forschungsrichtung auf kontinentale, gesamtdeutsche Probleme unter starker Beschäftigung mit den bisher vernachlässigten Fragen der bayerischen Rechtsgeschichte hingelenkt und zu diesem Zweck das „Institut für bayerische und deutsche Rechtsgeschichte" gegründet hat, für das er die Amirasche Bibliothek, die auch die Maurersche enthielt, erwerben konnte. Sein großes, mit Recht vielbewundertes Reichenau-Werk (1925/26) ist in München entstanden, wozu noch die Arbeiten zum bayerischen Volksrecht kamen. Der Akademie als solcher hat er nicht angehört, wohl aber der neugegründeten Kommission für bayerische Landesgeschichte. Mitten aus seiner großen, erfolgreichen Arbeit, die noch immer neben Bayern auch Köln und die Bodenseelande umfaßte, ist

der 61jährige, ein großer Forscher und aufrechter Christ, am 26. April 1933 einem schweren Leiden erlegen. Ulrich Stutz hat ihm in der Savigny-Zeitschrift (GermAbt. 54, 1934) einen schönen Nachruf gewidmet.

Nach einem kurzen Intermezzo (Heinrich Mitteis S. 243) hat dann der Nachfolger die nordisch-gemeingermanische Tradition der Rechtsgeschichte in München wiederaufgenommen, ohne darum die von Konrad Beyerle gewiesenen neuen Ziele aufzugeben: CLAUDIUS FRH. VON SCHWERIN*. Er darf, mit Vorrang vor den beiden Österreichern Paul Puntschart und Emil Goldmann, als der wissenschaftlich bedeutendste Schüler Amiras gelten. Seinem Lehrer hat er ein besonders schönes Denkmal gesetzt in seinem warmherzigen Nachruf (SavZ. 51, 1931), welcher, wie Johannes Heckel richtig bemerkt hat (Jahrbuch 1944/1948 S. 117), „im Hintergrund . . ., freilich in ungewisserem Licht und mit zarteren Linien, ein jenem Ideal nicht unähnliches Selbstporträt des Verfassers, wie es der sonst so zurückhaltende Mann weder vorher noch nachher je entworfen hat", erkennen läßt. Strenge Anforderungen an sich selbst und andere, vor allem auch an seine Schüler, kritisches Wesen und Zurückhaltung nach außen, Verstandesschärfe und Nüchternheit im Urteil, dabei innerlich ein warmes Herz für Freunde und Schüler, volle Hingabe an die Forschung und ihre Probleme – das waren Meister und Schüler gemeinsame Züge, ganz abgesehen von den sachlich verwandten Arbeitsgebieten, den nordischen und kontinental-germanischen Rechten, mit stets aufs Ganze gerichtetem Blick. Aber während Amira das Ausreifen, wenn auch nicht die letzte Vollendung der Lebensarbeit gegönnt war, ist Schwerin, noch mehr als Konrad Beyerle, aus dem vollen Schaffen jäh herausgerissen worden, als am 13. Juni 1944 bei einem Luftangriff auf München eine schwere Bombe den Luftschutzkeller vollständig zertrümmerte, in den er sich mit seiner Gattin pflichtgemäß begeben hatte, während sein benachbartes Heim unversehrt blieb. Man weiß nicht allzuviel über sein persönliches Leben. Von seinen beiden Söhnen ist im Weltkrieg der eine gefallen, der andere verschollen. Er hat wenig persönliche Freunde und Schüler gehabt. Als Bernhard Rehfeldt im Jahre 1950 den Nachruf in der Savigny-Zeitschrift für ihn schrieb, hatte er Mühe, mehr als die amtlichen Daten zu ermitteln. Desto lebhafter spricht sein Werk für den stillen, bescheidenen, nach außen wenig hervortretenden Gelehrten, der von je auch ein Meister der Voltaireschen „ars ignorandi" war, aber gleichwohl, besonders in jüngeren Jahren, eine scharfe kritische, sogar angriffslustige Feder zu führen verstand, bis mit zunehmendem Alter eine Milderung und Duldsamkeit des Urteils anderern Meinungen gegenüber eintrat.

Am 2. September 1880 als Sohn eines bayerischen Richters zu Passau geboren, studierte er 1898 bis 1902 in München, vor allem bei Amira, und pro-

movierte 1904 daselbst magna cum laude mit der Arbeit „Die Treuklausel im Treugelöbnis" (SavZ. Germ Abt. 25). 1905 legte er den Staatskonkurs ab und habilitierte sich 1907 mit dem Buch „Die altgermanische Hundertschaft", das mit Recht die Grundlage seines Ruhmes als Rechtshistoriker geworden ist, trotzdem die Forschung es alsbald (S. Rietschel) angegriffen hat und heute die Lösung des Problems in anderer Richtung sucht (Dannenbauer, Th. Mayer u. a.). Sieben Jahre blieb Schwerin Privatdozent in München, bis er 1914 als Extraordinarius nach Berlin berufen wurde und, als erster in Deutschland, einen Lehrauftrag für skandinavisches Recht und Rechtsgeschichte erhielt. 1917 wurde er Ordinarius in Straßburg, mußte aber mit Kriegsausgang nach Freiburg i. Br. weichen, wo er im Dezember 1918 die Nachfolge von Alfred Schultze antrat. Dort hat er siebzehn Jahre, die glücklichsten seines Lebens, gewirkt, bis er 1935 den Lehrstuhl seines großen Lehrers Amira in München übernahm, den er bis zu seinem Tode, also vor allem in den schweren Kriegsjahren, verwaltete. 1942 wurde er als ord. Mitglied in die Bayerische Akademie der Wissenschaften aufgenommen. Auch die Heidelberger und die Sächsische Akademie sowie die schwedische Gesellschaft der Wissenschaften ehrten ihn durch ihre Mitgliedschaft.

In der Richtung seiner Forschung und Arbeit ist Schwerin weitgehend von seinem Lehrer Amira bestimmt worden. Schon seine „Treuklausel" und seine „Altgermanische Hundertschaft" legen davon Zeugnis ab. Ebenso auch die späteren Arbeiten speziell zum nordischen Recht: „Zur altschwedischen Eideshilfe" (Heidelberger Akademie 1919) und: „Zum westgotischen Prozeß" (Festschrift A. Schultze 1934), aber auch seine Übersetzungen altschwedischer (1935) und altdänischer Rechte (1938, in den „Germanenrechten"). Amira freilich hatte Übersetzungen nordischer Rechtsquellen stets abgelehnt und von den „Germanisten" sich nennenden Rechtshistorikern an den Universitäten die Kenntnis der nordischen Sprachen verlangt, wie übrigens Schwerin auch, der von je eine gründliche philologische Schulung besaß. Sie kam ihm bei der Behandlung der lateinischen „Rituale für Gottesurteile" (Heidelb. Akademie 1932/33) zugute, die insofern den Einfluß Amiras zeigt, als er dessen These von der nichtgermanischen Herkunft der Ordale wenigstens teilweise zu halten suchte. Ein Meisterwerk rechtsvergleichender Methode, das, über Amiras Arbeitsbereich hinausgehend, bis in die indogermanischen Wurzeln des Rechtes und in den Bereich des Magisch-Sakralen vorzudringen sucht, war seine Studie „Die Formen der Haussuchung in indogermanischen Rechten" (1924). Als hervorragende editorische Leistung darf die Ausgabe der Leges Saxonum und der Lex Thuringorum in den Fontes der Monumenta (1918) gelten. Dazu treten, für Übungen bestimmt, zwei

Hefte „Quellen zur Geschichte der Eheschließung", kontinentales und nordisches Recht erfassend.

Weit stärker als Amira hat sich Schwerin jedoch als Dogmatiker des geltenden Rechts betätigt. Davon legten, außer der kleinen Schrift „Schuld und Haftung im geltenden Recht" (1911), vor allem seine Grundrisse des Rechts der Wertpapiere (1924) und des Wechsel- und Scheckrechts (1934) Zeugnis ab, welche die schwierigen Materien mit großem juristischen Scharfsinn meistern. Auch die zusammenfassenden enzyklopädischen Artikel und die größere Gebiete darstellenden Werke treten bei ihm weit stärker hervor. Die rechtshistorischen Artikel in Hoop's Reallexikon der germanischen Altertumskunde (1911–1919) stammen in knapper, Wort für Wort sorgfältig ausgewogener Form vielfach aus seiner Feder. Besonderen Wert legte er auf Studienbehelfe, die den Anfänger in die rechtshistorische Arbeit einführen und ihm den Stoff in wissenschaftlich zuverlässiger Form übersichtlich darbieten sollten. Seit 1912 hat er verschiedene derartige Arbeiten veröffentlicht, insbesondere 1934 eine „Germanische Rechtsgeschichte", das einzige mit Amiras berühmtem Grundriß vergleichbare Werk, das sich allerdings stärker auf den Kontinent konzentriert. 1930 hatte er bereits die bekannten Brunnerschen „Grundzüge" in 8., ergänzter Auflage herausgebracht. 1934 erschienen, zwar auf der Brunnerschen Grundlage, aber in vielfach erweiterter und der neueren Forschung Raum gebender Form, seine eigenen „Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte", die bis heute wohl als bestes Studentenlehrbuch gelten dürfen (1950 wurde die 4. Auflage mit geringen Änderungen von Hans Thieme herausgebracht). Schwerins größte Leistung auf darstellendem Gebiet ist jedoch die 2. Auflage des zweiten Bandes der Brunnerschen Deutschen Rechtsgeschichte in Bindings Handbuch (1928, 1. A. 1892), der er etwa fünf Jahre seine Arbeitskraft gewidmet hat. Es war eine schwierige und entsagungsvolle Arbeit, die Pietät gegenüber dem wohldurchdachten Standpunkt des Meisters zu wahren und doch der neueren Forschung Eingang zu verschaffen und das Werk in seiner Brauchbarkeit als grundlegendes Handbuch zu erhalten.

Nicht unerwähnt dürfen zwei für einen weiteren Leserkreis bestimmte Schriften bleiben, die noch vor der Entfaltung des „Dritten Reiches" Schwerins Bekenntnis zum Geist des germanischen Rechts und Staates enthalten: In Nollaus „Germanischer Wiedererstehung" (1926) die Gesamtdarstellung: „Der Geist des germanischen Rechts, das Eindringen fremder Rechte und die neuerliche Wiedererstarkung germanischer Rechtsgrundsätze", und, in einer Freiburger Vorlesungsreihe „Der Einzelne und der Staat", der Vortrag (am 23. November 1932) „Freiheit und Gebundenheit im germanischen Staat". Sie zeigen, in welchem Maß für Schwerin das Germanische Wert

schlechthin war und wieweit der an sich skeptische Gelehrte fähig gewesen ist, an diese Werte zu glauben. Dabei war er durchaus bereit, das römische Recht in seiner historischen Größe und Bedeutung für die europäische Rechtsgemeinschaft voll anzuerkennen. Von hier aus begreift sich auch, daß Schwerin dem Programm und den Proklamationen Hitlers aufgeschlossen gegenüberstand und daß ihm, dem reinen Gelehrten, vielleicht nie der Widerspruch zwischen germanischem Geist und deutscher Gegenwart voll zum Bewußtsein gekommen ist, wo er doch den autokratischen Herrscher als ungermanisch ablehnte und nur den frei gewählten „Führer" gelten ließ. Vielleicht hat der nach außen verschlossene, im Grund aristokratisch gesinnte Konservative schwer mit den Problemen der deutschen Gegenwart gerungen, unter ihnen gelitten und hat nach dem Tod der Söhne auch das eigene Ende herbeigewünscht. Jedenfalls hat ihm der Tod viel eigenes Leid erspart. Sein letztes Werk, in dem er voll zu seinen Ursprüngen und zur Arbeit seines Lehrers zurückkehrte, ist die oben (S. 238) bereits erwähnte „Einführung in die Rechtsarchäologie" (1943).

Literatur

Nekrolog von Johannes Heckel im Jb. 1944/48 S. 117 ff.
Ausführliche Würdigung von Bernhard Rehfeldt in der Z. d. SavSt. f. RG. 67 GermAbt. 1950 S. 492 ff.
Hans Thieme aaO. (oben nach Amira) S. 143 ff. (mit Bild).

Heinrich Mitteis

Schon 1934/35 hat Heinrich Mitteis* in München, als Nachfolger von Konrad Beyerle berufen, ein Jahr lang gelehrt. Dann mußte er den Anfeindungen der NSDAP weichen und ist erst 1948, nach weiten Umwegen, nach München zurückgekehrt, wo er, auf der Höhe seiner Schaffenskraft, bis zu seinem jähen Tode am 23. Juli 1952 gewirkt hat. Er hat in München nicht die ältere nordische Tradition fortgesetzt, eher die kontinentale Schau deutschen und germanischen Rechts seines mittelbaren Vorgängers Konrad Beyerle fortgeführt und München noch einmal zur ersten Pflegstätte deutscher Rechtsgermanistik erhoben. Schon 1949 wurde er Mitglied der Akademie und ist vom 1. Februar 1950 bis zu seinem Tode ihr Präsident gewesen. Eine wahrhaft geniale Forscherpersönlichkeit, von ungewöhnlichem Ideenreichtum und geschichtlichem Einfühlungsvermögen, ein begeisterter und Begeisterung erweckender akademischer Lehrer, ein Jurist, dem die Idee des Rechtes und der Gerechtigkeit als Leitstern über allem geschichtlichen Forschen und gegenwärtigen Gestalten stand, war er zu großen wissenschaftlichen Leistungen, aber auch zu repräsentativem Wirken berufen. In seiner

Laufbahn von den Stürmen der Zeit immer wieder erfaßt und dabei stets die höchsten Anforderungen an sich selbst stellend, hat er wohl Geist und Körper schließlich überfordert und ist vorzeitig seinem noch nicht vollendeten Lebenswerk entrissen worden.

Freier Entschluß und unermüdliche jahrelange Arbeit haben den vielseitig, besonders auch künstlerisch, auf musikalischem Gebiet Begabten zum großen Rechtshistoriker gemacht, der bis an sein Ende zu lernen und sich in neue Gebiete einzuarbeiten nicht aufgehört hat. Freilich legte das Elternhaus den Beruf als akademischer Jurist und Historiker nahe: Sein Vater war der berühmte Romanist Ludwig Mitteis, dessen Werk „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs" (1891) bis heute grundlegend geblieben ist. Als ihm am 26. November 1889 der Sohn Heinrich geboren wurde, war er Professor an der deutschen Universität Prag. Die Voreltern des Vaters waren Sudetendeutsche, die der Mutter stammten überwiegend aus der Steiermark. Schon die Jugendjahre Heinrichs waren bewegt und wechselreich und lehrten ihn noch das alte kaiserliche Österreich wie auch die Spätjahre des Bismarckschen Kaiserreichs kennen. Der Weg des Vaters führte über die Universität Wien, wo der Sohn die Volksschule besuchte, nach Leipzig (1899), der damals, neben Berlin, berühmtesten deutschen Juristenfakultät. Daselbst hat der Sohn seine gymnasiale (an der bekannten Thomasschule) und akademische Ausbildung erfahren (1908–1912), vor allem bei Binding, Otto Mayer, L. Mitteis, Sohm und Wach. Nur das Wintersemester 1909/10 verbrachte er in Berlin und hörte dort vor allem bei Brunner, Gierke und Karl Hellwig. In Leipzig bestand er 1912 das Referendarexamen und wurde am 13. Februar 1913 summa cum laude zum Dr. iur. promoviert. Seine Referendartätigkeit wurde in den Jahren 1913 und 1914 zugunsten einer tieferen rechtshistorischen Ausbildung in Bonn bei Ulrich Stutz und Hans Schreuer unterbrochen. Damals war der Entschluß zur Rechtsgeschichte als Lebensarbeit bereits gefaßt und wurde durch die Kriegsteilnahme 1915 bis 1918 nur aufgeschoben.

Schon im April 1919 konnte sich Mitteis auf Anregung von Hans Fehr, der damals von Halle nach Heidelberg ging, in Halle für deutsches Recht habilitieren. Noch im selben Jahr schloß er den Ehebund mit Liddy Abt, Tochter eines bayerischen Generals, die ihm zeitlebens in Freud und Leid eine treue Gefährtin und Helferin gewesen ist. Nun erfolgte ein rascher akademischer Aufstieg, der ihn über Köln (1920) nach Heidelberg (1924, als Nachfolger von Hans Fehr) führte, woselbst er die zehn ruhigsten und glücklichsten Jahre verbracht und den Grund zu seinem Lebenswerk gelegt hat. Über die weiteren Schicksale berichtet er kurz folgendes (Jahrbuch der Akademie 1952 S. 4 f.):

„Nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus begannen die Schwierigkeiten. Weil ich mich gegen den Umsturz der Universitätsverfassung und die Diskriminierung von Kollegen wandte, wurde ich im November 1933 als Dekan abgesetzt. Trotzdem erhielt ich einen Ruf an die Universität München auf April 1934. Doch wurden mir dort erneut Schwierigkeiten bereitet, so daß ich mich entschloß, einen schon längere Zeit schwebenden Ruf auf die rechtsgeschichtliche Professur v. Voltelinis an der Universität Wien anzunehmen. In Wien lehrte ich von April 1934 bis März 1938. Sofort nach dem Eindringen der Nationalsozialisten in Österreich wurde ich von allen akademischen Ämtern suspendiert und in völliger Ungewißheit über mein Schicksal gelassen. Die über meine Frau und mich bereits verhängte Schutzhaft wurde aus mir unbekannten Gründen nicht vollstreckt. Ich wurde dann auf die kleinste deutsche Universität, nach Rostock, berufen, was einer Strafversetzung gleichkam. Dort lehrte ich von 1940 bis 1946. Nach dem Einmarsch der Russen verlor ich einen erheblichen Teil meiner Bibliothek. Im Jahre 1946 wurde ich zunächst an die Universität Berlin und von da zum 1. April 1948 an die Universität München berufen."

Die anstrengende Tätigkeit des Wiederaufbaues in München als akademischer Lehrer und als Präsident der Akademie, mit zahlreichen andern ehrenvollen Aufgaben verbunden, dazu eine sich weiter steigernde wissenschaftliche Produktion haben in ihm wohl die Einsicht geweckt, daß es nach den schweren Kriegs- und Nachkriegsjahren an der Zeit sei, in ruhigere Lebens- und Arbeitsverhältnisse zu kommen. So war er im Begriff, einem Ruf nach Zürich Folge zu leisten, als ihn das Schicksal ereilte. In unermüdlicher Pflichterfüllung im Juli 1952 noch einmal nach München zurückgekehrt, ist er aus voller Arbeit heraus am 23. Juli einem Herzanfall erlegen.

Mit Heinrich Mitteis ist der unbestritten erste Forscher der deutschen Rechtsgeschichte unserer Generation – der vierten, wenn wir mit Konrad von Maurer beginnen – dahingegangen, der es noch einmal vermocht hatte, die deutsche Rechtsgermanistik wie um die Jahrhundertwende, in den Zeiten von Brunner und Gierke, Amira und Stutz, auf eine international anerkannte Höhe zu heben. Nach Frankreich und Italien, nach England und Spanien reichte sein Forschungsgebiet, aber auch sein wissenschaftliches Ansehen und seine persönlichen Verbindungen, in alle die Länder, deren Staatsaufbau einstens vom Lehnrecht getragen war, wie es sich in spätfränkischer Zeit entwickelt hatte. Seine beiden großen Werke: „Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte" (1933), und: „Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters" (1940, 4. Auflage, nach seinem Tode erschienen, 1953), haben internationales Ansehen und werden wohl auf absehbare Zeit für die Fragen des Lehnrechts grundlegend bleiben. Wenn man letzteres Buch z. B. mit dem „Deutschen Staat des Mittelalters" von Georg von Below (1914) vergleicht, so springt der Fortschritt in der Methode wie im Ergebnis in die Augen. Mit dem Lehnrecht, dessen Entstehung, Ausbildung und System das erstgen. Werk auf gesamteuropäische Basis gestellt hatte, war der grundlegende Gesichtspunkt für eine vergleichende Darstel-

lung der Staatenwelt des hohen Mittelalters gewonnen, die sich vom Zentrum des Abendlandes, Deutschland und Frankreich, über Italien, Spanien und England bis nach Skandinavien und bis in die Normannen- und Kreuzfahrerstaaten des Mittelmeeres erstrecken konnte. Beide Bücher bedeuteten eine Art „Ehrenrettung des Lehnrechtes" (Bader), das aus dem Bereich überwiegend privatrechtlicher Betrachtung nun in seinen öffentlich-rechtlichen, nicht nur den zersetzenden, sondern vor allem den staatsbildenden und aufbauenden Funktionen erkannt wurde. Dabei erwies sich sein oft getadelter „zentrifugaler Charakter" als eine Eigenart der staatlichen Entwicklung in Deutschland und Italien, denen eine „westliche Gruppe", vor allem Frankreich und England, mit andersartigen Wirkungen gegenübersteht.

Der Universalität des Geistes und der Forschung von H. Mitteis waren gewiß auch Schranken gesetzt. Die eigentlich germanische und damit auch die nordische Welt, für die München bisher an der Spitze der Forschung gestanden hat, sind ihm im wesentlichen fremd geblieben; ebenso die mittelalterliche Welt der Kirche, deren enger Zusammenhang mit dem Staate nicht nur von historischer Seite längst anerkannt und betont, sondern auch von Juristen, besonders Ulrich Stutz und seiner Schule, aufs umfassendste unter neuen Gesichtspunkten wissenschaftlich erforscht worden war. Darin liegt eine gewisse Einseitigkeit der Mitteis'schen Gesamtdarstellung der Staatenwelt des Hochmittelalters, daß sie wesentlich unter lehnrechtlichen Gesichtspunkten und damit von oben her ordnenden Rechtsideen steht und die unteren Schichten des Bürger- und Bauerntums nicht kennt, „ein Staat der oberen Tausend", „ein Staat ohne Bauern" (Bader). Die lehnrechtliche Sicht war es wohl auch, die Mitteis kein rechtes Interesse mehr am späteren Mittelalter und den neueren Jahrhunderten finden ließ, in denen das Lehnrecht zwar zurücktritt, aber sein Abbau noch immer eine beträchtliche Rolle spielt. Mit diesen Einschränkungen, zu denen noch manche Einwendungen im einzelnen hinzuträten, darf seine Darstellung des Lehnrechtszeitalters als „klassisch" bezeichnet werden. Klassisch freilich nicht im Sinn der überwiegend in statischen Rechtszuständen denkenden älteren Schule. Deren Betrachtungsweise wird vielmehr durch eine neue, dynamisch-funktionelle ersetzt. „Nicht auf die Substanz, sondern auf die Funktion der Rechtssätze kommt es an. An Stelle der statischen Betrachtungen der Staatseinrichtungen in der Ruhelage ist die dynamische Betrachtung des Zusammenspieles, ihres wirklichen Wertes für die staatliche Machtbehauptung getreten" (H. Mitteis). Die Frage, ob sich bei solcher funktionellen Betrachtungsweise die festen Rechtsbegriffe und damit eine wesentliche Eigenart des Rechtes auch in der rechtsgeschichtlichen Betrachtung aufrechterhalten lassen, hat Mitteis

unbedingt bejaht: „Die Rechtsgeschichte kann der Begriffsbildung nicht entraten." Diese Überzeugung und ihre Anwendung, die aus allen Arbeiten des Juristen Mitteis hervorleuchtet, unterscheidet ihn vom historischen Soziologen wie Otto Brunner, dessen „Land und Herrschaft" (1939) alles als soziologische Erscheinungen ohne rechtliche Wertung zu erklären sucht.

Zu dieser Meisterschaft der Überschau und der Darstellung ist Mitteis freilich erst in langer zäher Einzelarbeit an den Quellen gelangt. Nur zwei „Nebenfrüchte" seiner umfassenden Lebensarbeit am Recht des Hochmittelalters sollen hier genannt werden: Die Aufsehen erregende Arbeit (1927) über „Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich", welche vor allem die Verfahren gegen Heinrich den Löwen einerseits, gegen Johann ohne Land anderseits behandelte, leitete bereits zum Zentralthema: Lehnrecht und Staatsgewalt in vergleichender Darstellung über. Vor allem ist zu nennen sein Buch „Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle" 1938, das 1944 eine zweite, verbesserte Auflage erlebte. Es ist seit langem der erste Versuch einer rechtlich ordnenden Gesamtdarstellung ihrer Geschichte unter Verwertung der Ergebnisse der neueren historischen Einzelforschung, voll eigener, echt Mitteis'scher Rechtsideen, alsbald von Historikern (Fritz Rörig 1945) angegriffen, von Mitteis verteidigt und ergänzt in dem Sitzungsbericht „Die Krise des deutschen Königswahlrechtes" (1950). Das letzte Wort über diese Fragen ist gewiß noch nicht gesprochen. Die kanonistische Forschung ist m. E. nicht genügend verwertet und ist selbst seitdem ein Stück weitergekommen. Letzteres gilt vor allem von der neueren Symbolforschung P. E. Schramms und anderer. Gleichwohl wird und muß der rechtliche Ideengehalt des Buches weiterwirken, wenn einst eine abschließende Geschichte der deutschen Königswahl geschrieben werden soll.

Daß es einen Forscher wie Mitteis, der je länger je mehr „den Siegeszug der Rechtsidee zum Leitstern aller seiner Arbeiten machte" (Bader), zur Zusammenfassung seiner Gedanken im historischen wie im geltenden Recht drängte, leuchtet ein. Wir verdanken ihm nicht nur einen anregend geschriebenen Grundriß des Familienrechts (seit 1923 in vier Auflagen), sondern vor allem zwei geschichtliche „Kurzlehrbücher", die noch heute zu den am meisten benutzten Hilfsmitteln zählen: eine „Deutsche Rechtsgeschichte" (1949, 5. A., bearbeitet von H. Lieberich, 1958) und ein „Deutsches Privatrecht" (1950), beide in knappster Form den gegenwärtigen Forschungsstand in eigenen Gedankengängen zusammenfassend. Aber auch in rechts- und geschichtsphilosophischer Gestalt hat Mitteis über die Grundfragen und Leitgedanken seiner wissenschaftlichen Forschung Rechenschaft zu geben versucht. Und das besonders in den schweren Jahren des völligen Zu-

sammenbruchs, die angesichts der trostlosen deutschen Gegenwart zur Selbstbesinnung riefen. Den „Lebenswert der Rechtsgeschichte" trotz aller Einwände schließlich dennoch zu bejahen, war die Aufgabe eines Büchleins aus den schwersten Krisenjahren deutscher Geschichte (1947). Im selben Jahr faßte er seine Gedanken über „Die Rechtsgeschichte und das Problem der historischen Kontinuität", im folgenden „Über das Naturrecht" zusammen (Abh. der Berliner Akademie 1947, 1948). Immer wieder wird die Notwendigkeit engsten Zusammenwirkens der Rechtsgeschichte mit den anderen Zweigen der Geschichtswissenschaft betont, damit sie wahrhaft Geistesgeschichte werde. Aber stets bleibt sie untertan der ewigen, zeitlosen Idee des Rechts und der Gerechtigkeit, deren fortschreitender Aufdeckung und Verwirklichung im Gang der Geschichte die Rechtswissenschaft zu dienen hat – trotz aller Rückschläge, die gerade seine Generation erleben und geistig bewältigen mußte. Darum erschien Mitteis das Naturrecht, in dem er das Gerechtigkeitsideal als Richtnorm verkörpert sah, so unendlich viel wichtiger als alles positive Recht. Freilich führten solche Gedanken weit ab von der klassischen historischen Schule, aus der Mitteis selbst kam. Aber im Einreißen alter Lehrgebäude erblickte er „ein tragisches Zeichen unserer Zeit", das gleichwohl um der wissenschaftlichen Wahrheit und Lebensnähe willen hingenommen werden müsse.

In diesem umfassenden Sinne hatte Mitteis schon 1927 in Heidelberg zusammen mit Leopold Wenger* den Deutschen Rechtshistorikertag begründet und hat er dann nach dem Zusammenbruch, seit 1947, die Germanistische Abteilung der Savigny-Zeitschrift neu gestaltet und bis zu seinem Tod geleitet, nachdem er der Gesamtzeitschrift über schwere Krisenjahre in persönlichem Einsatz hinweggeholfen hatte.

Mag Heinrich Mitteis' Werk im einzelnen längeren oder kürzeren Bestand haben als das seiner großen Vorgänger und Lehrer – als eine der ausgeprägtesten und im eigentlichen Sinne geistvollsten Gestalten wird er in die Geschichte unserer Wissenschaft eingehen und in die unserer Akademie, deren Präsident er war.

Nachrufe

Otto von Zwiedineck Südenhorst, Jb. der Akademie 1952 S. 150–162 (mit Bild).
Karl S. Bader, Z. d. SavSt. f. RG. 70, GermAbt. 1958 S. VIII–XXXII (mit Bild). Der Nachruf ist abgedruckt in: Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge von Heinrich Mitteis, Weimar 1957, S. XIII–XXIX; daselbst S. 724 ff. das Schriftenverzeichnis H. Mitteis (61 Einzelschriften, 118 Besprechungen) von Josef Hemmerle.
Hans Fehr, Jb. d. dt. Akad. d. Wiss. zu Berlin, 1952/53.
Hans Thieme in: Studia et Documenta Historiae et Iuris 18, Romae 1952, p. 377–380.
Siegfried Reicke in Ruperto-Carola 7/8, Dez. 1952, S. 37 f.
Pier Silverio Leicht in: Rivista di Storia del Diritto Italiano 25, 1952, p. 253–256.